

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1971

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	13. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Aufbewahrung von Akten über Änderungen von Familiennamen und Vornamen	350
21211	5. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Maßnahmen bei Verdacht auf Nebenwirkungen von Arzneimitteln	350
8202	5. 2. 1971	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der am 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	350

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	353

I.

211

Aufbewahrung von Akten über Änderungen von Familiennamen und Vornamen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1971 —
I B 3/14 — 80. 10

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (MBL. NW. 1970 S. 32 / SMBl. NW. 211) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Akten über Änderungen von Familiennamen sind nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Wirksamwerden der Entscheidung jahrgangsweise den staatlichen Archiven (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1959 — SMBl. NW. 221 —) zur Übernahme anzubieten. Die Abgabe ist in dem nach Absatz 5 anzulegenden Verzeichnis zu vermerken.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Akten über die Änderung von Vornamen können nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Wirksamwerden der Entscheidung mikroverfilmt werden.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit Verzeichnisse bisher nicht geführt worden sind, sind sie anzulegen.

— MBL. NW. 1971 S. 350.

21211

Maßnahmen bei Verdacht auf Nebenwirkungen von Arzneimitteln

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 2. 1971 — VI B 4 — 62.00.09

Der vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berufene Beirat „Arzneimittelsicherheit“ hat einen Stufenplan erarbeitet, der zum Ziel hat, bei Verdacht auf Arzneimittelnebenwirkungen die Maßnahmen der beteiligten Stellen zu koordinieren und den Informationsweg festzulegen.

Nach diesem Plan sind Meldungen über Unverträglichkeiten oder Nebenwirkungen von Arzneimitteln an die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft in Göttingen, an das Bundesgesundheitsamt Berlin oder an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu geben. Je nach der in 3 Stufen aufgeteilten Verdachtsphase —

Stufe I: Bestimmte Meldungen legen den Verdacht auf eine gesundheitliche Schädigung nahe

Stufe II: Die Ermittlungen oder weiteren Fallmeldungen ergeben einen verstärkten Verdacht

Stufe III: Der Verdacht einer Gesundheitsschädigung ist begründet —

erfolgen neben einem Informationsaustausch zwischen der Arzneimittelkommission, dem Bundesgesundheitsamt, der Landesbehörde und dem Hersteller über die Art und Häufigkeit der beobachteten Schäden nach Abstimmung unter den beteiligten Stellen notwendig werdende Maßnahmen.

Ich bitte, entsprechende Beobachtungen unter Angabe der Stufe einer der genannten Stellen mitzuteilen. Bei unmittelbarer Benachrichtigung der Arzneimittelkommission oder des Bundesgesundheitsamtes ist mir eine Durchschrift der Meldung zuzusenden.

— MBL. NW. 1971 S. 350.

8202

Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der am 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1971 —
B 6130 — 1.2.1 — IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. September 1970 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 14. Januar 1971 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung bekannt. Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrats vom 12. November 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1967:

Es wird folgender § 98 a eingefügt:

§ 98 a

Übergangsvorschriften zu §§ 45 bis 47

Ist der Versicherte vor dem 8. Mai 1945 verschollen und war er zu dem Zeitpunkt pflichtversichert, von dem an keine Nachrichten darüber vorliegen, ob er noch gelebt hat oder gestorben ist, gilt er als im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert, wenn durch Todeserklärung als Zeitpunkt seines Todes der 31. Dezember 1945 festgestellt worden ist.

II. Mit Wirkung vom 1. Juni 1970:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „unverheiratete“ und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.

2. § 64 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- c) Die Verheiratung der Witwe,

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2).

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 47 Abs. 1 und 2 weggefallen sind.

III. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970:

1. In § 24 Abs. 3 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ die Worte „Bremische Ruhelohnkasse“ eingefügt.
2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „AVAVG“ durch das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
 - b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Arztes.
5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.
 - b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
 - (6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.
 - (7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versorgungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versorgungsrente für Waisen gezahlt.
6. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 47 Abs. 7 Satz 1“ durch die Worte „§ 47 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder — trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 46 — der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.
7. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a bis c“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.
8. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen oder für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden in Buchstabe a die Worte „ehelichen oder für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt und Buchstabe f wird gestrichen.
 - d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.
9. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. a, aa und bb erhalten folgende Fassung:
 - aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
 - b) In Absatz 1 Buchst. c, aa werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(4)“ und der Absatz 5 werden gestrichen.
10. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger i. S. des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält.
 - b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Satz 2 gilt nicht für

 - a) Bezüge, die nach §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 oder 50 Abs. 4 berücksichtigt sind,
 - b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
 - d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - e) Flugunfallentschädigungen,
 - f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
 - g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.
11. In § 66 Abs. 3 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat,

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten.

IV. Vom 1. Januar 1971 an:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, es wird nachstehender Buchstabe d angefügt:

d) die Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder und der Gemeinden, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, den der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß.

- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1.

- c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.

- d) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge),“ die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien,“ eingefügt.

3. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten“ durch die Worte „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ ersetzt.

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen“ durch die Worte „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt.

5. § 55 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2 Buchst. a, 49 Abs. 2 Buchst. a und Buchst. e und § 50 Abs. 4 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 62). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

6. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nicht zugrunde liegt,“ die Worte „nach dem Tage des Beginns der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt und es werden die Worte „für den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles — bei Hinterbliebenen für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs —“ gestrichen.

7. In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Höhere Versorgungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden, wenn sie 50 DM monatlich nicht überschreiten.

8. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(§ 58 Abs. 3)“ eingefügt.

9. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: Die Versorgungsrente oder die Versorgungsrente für eine Waise, die nach dem Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.

10. In § 64 Abs. 1 Buchst. l und Buchst. m werden jeweils die Worte „über 125,— DM monatlich“ ersetzt durch die Worte „, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen“.

11. In § 65 Abs. 5 werden die Worte „soweit diese 125,— DM monatlich übersteigen“ ersetzt durch die Worte „soweit diese monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen“.

12. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Das Oberschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: Zwei Beisitzer und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder, die anderen beiden Beisitzer und ihre Vertreter nach dem Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten ernannt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer nach dem Vorschlag der Gewerkschaften ernannt sein muß. Der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts regelt zu Anfang des Geschäftsjahres die Hinzuziehung der Beisitzer und verteilt die Sachen auf diese in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vor-

schriften. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt dessen Vertreter ein.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen

Vom 1. Januar 1971 an werden in Abschnitt I Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 2 Buchst. c die Worte: „§ 64 a RHO“ durch die Worte „§ 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift“ ersetzt.

§ 3

Anpassungsvorschrift

Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) gilt bei der Anwendung der §§ 43 Abs. 1 und 56 der Satzung der Anstalt als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 4

Übergangsvorschrift

Soweit aufgrund der Änderungen nach § 1 eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für Leistungen eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten den Änderungen mit dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen.

— MBl. NW. 1971 S. 350.

II.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1970 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1970 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—93, Band II mit den Nummern 94—195) zum Preis von 7,60 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

9,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Anfang März vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1971 S. 353.

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben ☎**

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.